

[ca. 1645]

A

GÜLTVERZEICHNIS [VON PAUL ETTER, MENZINGEN]¹

Auf dem Hof Sparen [Menzingen] liegt ein guter und hablicher Gültbrief von 12 Pfund [jährlichem Zins], ferner ein Zins von 20 Pfund.

Auf Heinrich Hafners Gütern liegt ein Zins von 4 Gulden.

Auf Schwandegg [Menzingen] liegen 51 Pfund.

Eine Gült ist "güt und hablich", wenn sie mit barem Geld abgelöst werden kann und wenn ein genügend grosses Unterpfand vorhanden ist.

1) Anhang zu AH 15/65

AH 15, 157 - Blatt 157^V leer

1645 März 13.

B

BRIEF VON M. BENEDIKTA KELLER, AEBTISSIN ZU HERMETSCHWIL, AN
BEAT II. ZURLAUBEN, ZUG

Aus dem beigelegten Gültbrief im Werte von 5000 Gulden sollte sie Grundbesitz im Betrage von 2000 Gulden auswählen, die Sekkelmeister [Paul] Etter von Menzingen für sein Grosskind [M. Hildegard Etter], das erst kürzlich bei ihnen [am 2. Februar 1645] Profess abgelegt, als Aussteuer versprochen habe. Da sie in dieser Angelegenheit keine Erfahrung habe und auch glaube, dass dieser Gültbrief nicht "güt und hablich" sei, bitte sie ihn um väterlichen Rat. Er, Zurlauben, möge bei Etter "anhalten", damit er dem Gotteshaus "habliche" Güter aushändige. In dieser Absicht habe sie Etter gebeten, am 21. ds. in Zug vorbeizukommen, damit er, Zurlauben, bei ihm gute Gülden "usspresse" und sie alsdann ihrem Diener übergebe.